

Verordnung
zur 2. Änderung der
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds.GVBl. Nr.31/2010, S.576), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19.01.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten,

- a) **Müll und Unrat jeglicher Art abzuladen, sowie Hausmüll in und in der Nähe von öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen;**
- b) **Abfälle wie z.B. Zigarettenkippen oder -schachteln, Kaugummis, Getränkedosen und Flaschen zu hinterlassen;**
- c) zu betteln;
- d) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- e) Trinkgelage abzuhalten, zu Lagern oder zu Übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
- f) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
- g) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen oder zu entfernen;
- h) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- i) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- j) Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, bekleben, bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen;
- k) unbefugt Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- l) unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern;
- m) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen;

